

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesminister für Finanzen
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das GMSG enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, bestimmte Finanzinstitute und bestimmte Konten von der Meldepflicht auszunehmen. Ohne Erlassung einer entsprechenden Verordnung könnte auch ein Finanzinstitut oder ein Konto von der Meldepflicht umfasst sein, bei welchem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in § 62 Z 1 oder 2 genannten Rechtsträger bzw. wie die in § 87 Z 1 bis 6 beschriebenen Konten aufweist.

Ziel

Ausschluss von Finanzinstituten und Konten von der Meldepflicht nach dem GMSG, für die ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden und die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in § 62 Z 1 oder 2 genannten Rechtsträger bzw. wie die in § 87 Z 1 bis 6 beschriebenen Konten aufweisen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:
Auflistung der einschlägigen Finanzinstitute und Konten in einer Verordnung des BMF.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Ausnahme eines Finanzinstituts oder eines Kontos von der Meldepflicht, bei welchem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in § 62 Z 1 oder 2 genannten Rechtsträger bzw. wie die in § 87 Z 1 bis 6 beschriebenen Konten aufweist steht im Einklang mit der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (Amtshilferichtlinie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.